1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 65 und 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) vom 09.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2025

2025	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	19.322.800	206.400	0	19.529.200
ordentliche Aufwendungen	23.939.800	300	0	23.940.100
außerordentliche Erträge	200.000	0	20.000	180.000
außerordentliche Aufwendungen	200.000	0	20.000	180.000
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	21.021.100	143.700	0	21.164.800
die Auszahlungen	29.497.400	0	564.700	28.932.700
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.670.200	99.700	0	18.769.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.227.400	120.300	0	22.347.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.350.900	44.000	0	2.394.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.165.000	0	685.000	6.480.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	105.000	0	0	105.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

für das Haushaltsjahr 2026	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	18.975.300	351.100	0	19.326.400
ordentliche Aufwendungen	23.262.000	272.500	0	23.534.500
außerordentliche Erträge	250.000	0	50.000	200.000
außerordentliche Aufwendungen	250.0000	0	50.000	200.000
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	19.135.700	592.100	0	19.727.800
die Auszahlungen	26.889.800	0	854.500	26.035.300
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.324.800	321.100	0	18.645.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.601.800	472.500	0	22.074.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	810.900	271.000	0	1.081.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.183.000	0	1.222.000	3.961.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	105.000	0	0	105.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 auf je 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2026 von bisher 3.7 Mio EUR auf 2 Mio EUR und für das Haushaltsjahr 2027 von bisher 1 Mio EUR auf 3 Mio EUR festgesetzt.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern ändern sich durch die Nachtragshaushaltssatzung nicht. Sie bleiben für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bei

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.	360 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.	320 v.H.
2.	Gewerbesteuer	315 v. H.	315 v.H.

§ 6
Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000 EUR (2025) und 30.000 EUR (2026) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR (2025) und 100.000 EUR (2026) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 EUR (2025) und 30.000 EUR (2026) festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 EUR (2025) und 500.000 EUR (2026) und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR (2025) und 500.000 EUR (2026)

   festgesetzt.

§ 7
Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

§ 8
Erweiterte Bewirtschaftungsregeln

Folgende Bewirtschaftungsregeln sind Grundlage für eine flexible Haushaltsführung und sichern die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte gebildet
2. Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen /-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden
3. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und -aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen verwendet werden.
4. Durch Vertrag gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand/Auszahlung darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
5. Für Personalaufwendungen/-auszahlungen und für innere Verrechnungen veranschlagte Haushaltsmittel dürfen nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer/in kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird.
6. Im laufenden Haushaltsjahr gebildete Konten können einem Deckungskreis zugeführt werden.

Groß Kreutz (Havel), den 10.12.2025

.....
Kalsow
Bürgermeister